



10. Sitzung vom 11. Mai 2020, Geschäft Nr. 151 auf Seite 287 im Protokoll
des Gemeinderates

151 30.10.1 Signalisationen
Märzenacherweg, Egg / Fahrverbot mit Zusatz / Antrag an Kantonspolizei

Ausgangslage

Mit Beschluss Nr. 289 vom 4. September 2017 hat der Gemeinderat der Sanierung respektive Neuerstellung des Märzenacherweges zugestimmt. Das Projekt wurde im Frühling 2018 realisiert. Der Weg soll die öffentlich zugängliche Längsverbindung zwischen Hinteregg und Egg oberhalb des Dorfes sein, welche bis dahin nicht vorhanden war. Der Märzenacherweg ist eine Optimierung der Fusswegverbindungen innerhalb des Gemeindegebietes.

Durch die Sanierung respektive Erstellung dieser Längsverbindung wurde ein Weg erstellt, welcher von Fahrzeuglenkern als Abkürzung genutzt wird. Der Märzenacherweg dient als Fusswegverbindung sowie der Landwirtschaft. Zudem wurde von Anwohnern beanstandet, dass Fahrzeuge von Fussgängern auf der Wiese und am Weg geparkt werden.

Bei dem Märzenacherweg handelt es sich teilweise um Privatgrund. Die Genehmigungen für das Fahrverbot mit den entsprechenden Zusätzen liegen von allen Grundeigentümern vor.

Rechtliches

Gemäss der Kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001, § 4, Abs. 2 ist für dauernde Verkehrsanordnungen auf Gemeindestrassen die Kantonspolizei, auf Antrag der zuständigen Gemeindebehörde, zuständig.

Erwägungen

Der Märzenacherweg dient den Fussgängern und soll nicht von Fahrzeugen befahren werden (mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Anwohnern). Kreuzen ist unmöglich was bedeutet, dass die Fahrzeuge durch diese Manöver in das Kulturland ausweichen müssen.

Abklärungen mit der Verkehrstechnischen Abteilung der Kantonspolizei Zürich (VTA) haben ergeben, dass der Antrag für ein Verbot für Motorwagen und Motorräder mit Zusatz „Landwirtschaftlicher Verkehr gestattet“ am Märzenacherweg bei der Pfannenstielstrasse, Höhe Kat. Nr. 5271 sowie ein Verbot für Motorwagen und Motorräder mit Zusatz „Zubringerdienst und landwirtschaftlicher Verkehr gestattet“, Höhe Kataster Nr. 465, Haslenstrasse, bewilligungsfähig ist.

Auf Grund der genannten Gegebenheiten wird das Fahrverbot auch durch die Gemeindepolizei empfohlen.



Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der Gemeinderat beantragt der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, das Verfügen des Fahrverbotes für den Märzenacherweg in Egg im Sinne der Erwägungen.
2. Die Kosten von Fr. 1'000 (inkl. MwSt.) für die Fahrverbotstafeln inklusive Ständer und Fundamente, gehen zu Lasten von Konto Nr. 1.620.3141.03. Der Zusatzkredit geht zu Lasten der freien Limite gemäss Art. 24, Abs. 1, Ziff. 4 der Gemeindeordnung.
3. Nach Eintreffen der Verfügung der Kantonspolizei Zürich wird die neue Signalisation publiziert. Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Werkhof, in Absprache mit der Gemeindepolizei, mit dem Anbringen der Signalisation beauftragt.
4. Dieser Beschluss ist öffentlich.
5. Mitteilung an:
Bau und Sicherheit
 - Kantonspolizei Zürich, Ulrich Pfister, Verkehrstechnische Abteilung, Nordstrasse 44, 8021 Zürich, als Antrag
 - Bereichsleiterin Sicherheit, zum Vollzug von Ziff. 3
 - Werkhof, zum Vollzug von Ziff. 3, nach Ablauf der Rekursfrist
 - Finanzverwaltung (1.620.3141.03)
 - Gemeindepolizei, zur Kenntnis
 - Bauamt, zur Kenntnis
 - Leiter Infrastruktur, zur Kenntnis
 - 30.10.1

sze

8132 Egg

Versand: **19. Mai 2020**

Gemeinderat Egg
Der Präsident:


Tobias V. Bolliger

Der Schreiber:


Tobias Zerobin